

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „designerinnen forum e.V.“ und ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Das designerinnen forum e.V. ist ein Zusammenschluss von Designerinnen. Als solche gelten Frauen aller Designsparten, die in einem beruflichen Zusammenhang mit Design stehen oder eine abgeschlossene Ausbildung an einer anerkannten Ausbildungsstätte als Designerin oder eine mehrjährige Berufspraxis nachweisen.

2. Zweck des designerinnen forums e.V. ist es, zur Weiterentwicklung einer demokratischen Gesellschaft im Sinne der grundgesetzlich verankerten Gleichberechtigung von Mann und Frau beizutragen.

Das designerinnen forum e.V. hat sich zur Aufgabe gesetzt,

- a. die bisherige Unterrepräsentanz von Designerinnen in der Wirtschaft, in Forschung und Lehre sowie in den Berufsverbänden und Institutionen abzubauen und Kompetenz und Leistungen der weiblichen Berufsangehörigen öffentlich sichtbar zu machen,
 - b. den bereichsübergreifenden (interdisziplinären) Informationsaustausch zwischen Designerinnen aller Fachrichtungen auszubauen und Kontakte zu Frauen aus angrenzenden und/oder fachübergreifenden Berufsbereichen zu fördern
 - c. den ökologischen und nachhaltigen Umbau der Gesellschaft mitzugestalten und zu fördern.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
- a. Darstellung der Arbeit von Designerinnen in der Öffentlichkeit in Form von Ausstellungen, Foren, Publikationen, Medienbeiträgen u.ä.;
 - b. Förderung des Erfahrungsaustausches und professioneller Kontakte unter Designerinnen aller Berufssparten auf regionaler, überregionaler und internationaler Ebene durch Tagungen, Kongresse, Weiterbildungsveranstaltungen u.ä.;
 - c. Erarbeitung und Propagierung von Modellen zur Berufsausbildung und –Ausübung, die auf weibliche Lebensläufe Rücksicht nehmen;
 - d. Hilfestellung beim Berufseinstieg, bei der Wiederaufnahme des Berufs und während der Berufsausübung
 - e. Beratung von Studien-Interessentinnen und Förderung von Design-Studentinnen;
 - f. Sonstige Aktivitäten, die geeignet sind, die Gleichberechtigung von Frau und Mann in der Berufsausübung innerhalb der Design-Disziplinen zu verwirklichen;
 - g. Kooperationen mit anderen Fachdisziplinen, die den ökologischen und nachhaltigen Umbau der Gesellschaft unterstützen.

§3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a. Ordentlichen Mitgliedern (natürlichen Personen) i.S. von § 2,
- b. Fördernden Mitgliedern (natürlichen und juristischen Personen) und
- c. Ehrenmitgliedern.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jede Frau, die diese Kriterien des §2 erfüllt, kann die Mitgliedschaft im Verein beantragen.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an das Vorstandsteam zu stellen. Über den Antrag beschließt das Vorstandsteam. Hiergegen kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die bei der nächsten ordentlichen Versammlung mit Stimmenmehrheit entscheidet.
3. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Die Mitglieder unterstützen die Ziele und Interessen des Vereins und folgen den Beschlüssen und Anordnungen.
Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstandsteam eine ladungsfähige, postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und das Vorstandsteam über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.
4. Fördernde Mitglieder können Personen, Firmen, Verbände und Institutionen werden, die diese Kriterien des §2 nicht erfüllen, jedoch die Ziele des designerinnen forums e.V. unterstützen. Der Beginn der Mitgliedschaft eines fördernden Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem fördernden Mitglied und dem Vorstandsteam festgelegt.
5. Die Ehrenmitgliedschaft ist möglich. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch freiwilligen Austritt, der durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstandsteam zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist erfolgt;
 - b. durch Ausschluss. Ein Mitglied, das die Vereinszwecke erheblich schädigt, kann vom Vorstandsteam ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann hiergegen die Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
Dem Mitglied wird vor dem Ausschluss die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
2. Ausgeschlossene Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§6 Beiträge

1. Der Verein erhebt Beiträge nach Maßgabe einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung.
2. Die Beiträge der fördernden Mitglieder können über die Beitragsordnung hinaus durch besondere Vereinbarungen zwischen dem fördernden Mitglied und dem Vorstandsteam festgesetzt werden.
3. Die Mitglieder können über ihren Beitrag hinaus Spenden leisten.
4. Spenden für das designerinnen forum e.V. sind auch ohne Mitgliedschaft möglich.

§7 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung,
 - b. das Vorstandsteam.

2. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz / Erstattung der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen und Auslagen. Mitglieder des Vorstandsteams können darüber hinaus für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Die Vergütung für den Zeitaufwand bedarf dem Grunde und der Höhe nach der vorherigen Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.

§8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung - ausschließlich über elektronische Kommunikationsmittel - abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz.
Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung, eine Hybrid-Versammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen.
Das Vorstandsteam entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt das Vorstandsteam zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video – oder Telefonkonferenz mit. Daneben sind außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn das Vorstandsteam dies im Interesse des Vereins für notwendig erachtet oder wenn ein Zehntel der Vereinsmitglieder dies schriftlich beantragt.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch das Vorstandsteam unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Die Einberufung hat schriftlich an die letzte bekannte Anschrift oder per E-Mail an die einzelnen Mitglieder zu erfolgen. Die Tagesordnung ist mitzuteilen. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Mitglied eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. Der Versammlungsleiter hat die Ergänzung zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.
3. Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des Vereins insoweit, wie sie nicht in der Satzung dem Vorstandsteam zugewiesen sind.
Sie ist allein zuständig für die:
 - a. Wahl des Vorstandsteams,
 - b. Wahl von Kassenprüferinnen
 - c. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - d. Festlegung der Beitragsordnung,
 - e. Entlastung des Vorstandes und des Vorstandsteams,
 - f. Satzungsänderungen,
 - g. Einsprüche gegen Ausschluss- und Aufnahmeentscheidungen,
 - h. Abberufung von Mitgliedern des Vorstandsteams,
 - i. Auflösung des Vereins.

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmerinnen beschlussfähig und fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
5. Satzungsänderungen müssen einen Monat vor der Mitgliederversammlung veröffentlicht und können nur nach schriftlicher Ankündigung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
6. Fördernde Mitglieder nehmen beratend an der Mitgliederversammlung teil, ohne dass sie über ein Stimmrecht verfügen.
7. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt einem Mitglied des Vorstandsteams. Über die Beschlüsse ist Protokoll zu führen. Zu Beginn der Versammlung wird eine Protokollführerin bestimmt. Das Protokoll ist von der Protokollführerin und einem Mitglied des Vorstandsteams zu unterzeichnen.

§9 Das Vorstandsteam

Das Vorstandsteam besteht aus mindestens zwei und aus höchstens fünf Personen.

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Vorstandsmitgliedern, welche den Verein i. S. d. §26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Diese sind i. S. d. §26 BGB einzelvertretungsberechtigt. Das Vorstandsteam teilt die Aufgaben nach der Wahl untereinander auf und hält die Aufgabenverteilung schriftlich im Vorstandsprotokoll fest.
2. Zusätzlich zu den Vorstandsmitgliedern i. S. d. Absatzes 1, können bis zu drei Beisitzerinnen gewählt werden. Diese sind zur Vertretung des Vereins nicht berechtigt.
3. Das Vorstandsteam wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung im gesonderten Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolgerinnen gewählt sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied in den Vorstand kooptieren. Maximal dürfen zwei Vorstandsmitglieder kooptiert werden.
4. Die Vorstandssitzungen können alternativ als virtuelles Treffen abgehalten werden. Das virtuelle Vorstandstreffen erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Im Übrigen gelten dieselben Regelungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ein Vorstandsbeschluss kann in Textform gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
5. Aufgaben des Vorstandsteams
Das Vorstandsteam führt die Geschäfte und vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Darüber hinaus hat er insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - Aufstellung der Tagesordnung;
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - Führen der Bücher;
 - Erstellung des Haushaltsplans, des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes;
 - Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
 - Das Vorstandsteam kann Satzungsänderungen beschließen, die durch das Vereinsregister oder die Finanzbehörde verlangt wurden.

§10 Die Kassenprüferinnen

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zu Kassenprüferin. Diese dürfen nicht Vorstandsmitglied sein. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüferinnen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstandsteam jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüferinnen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandteams der übrigen Vorstandsmitglieder. Kassenprüferinnen nehmen ihre Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch wahr und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Das Vorstandsteam ist verpflichtet, den Kassenprüferinnen die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zugänglich zu machen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§11 Arbeitsgruppen

Das Vorstandsteam unterstützt die Bildung von Arbeitsgruppen. Die Arbeit der Arbeitsgruppen und eventuelle öffentliche Stellungnahmen erfolgen in Abstimmung mit dem Vorstandsteam.

§12 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung des Vereins gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Das Vermögen fällt an den deutschen Frauenrat. Dieser hat das ihm vom designerinnen forum e.V. zugeflossene Vermögen ausschließlich für seine als gemeinnützig anerkannten satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden.

Geschäftsstelle:
designerinnen forum e.V.
Postfach 57 02 01
22771 Hamburg

fon +49 (0)40 401 866 00

office@designerinnen-forum.org
www.designerinnen-forum.org

Bankverbindung
IBAN:DE20570501200009007535
BIC: MALADE51KOB